

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 03/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

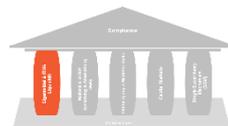
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

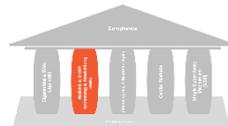
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats März



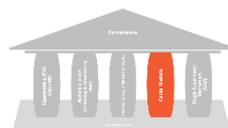
Eigenmittel & RWA
Liquidität

Statement on the final implementation phases of the Margin requirements for non-centrally cleared derivatives	BCBS	Seite 4
Final Guidelines on the estimation of LGD under an economic downturn	EBA	Seite 5



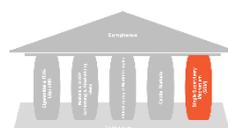
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Konsultation 06/ 2019 – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	BaFin	Seite 7
--	-------	---------



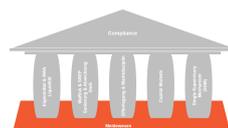
Capital Markets

Aufnahme der Transparenzanforderungen der EU-Verbriefungsverordnung in den Sicherheitsterrahmen des Eurosystems	EZB	Seite 9
EZB ändert Akronym für Euro Short-Term Rate, d. h. ihren Zinssatz für kurzfristige Euro-Einlagen	EZB	Seite 10
Kapitalmarktunion: Vorsitz und Parlament erzielen vorläufige Einigung über die Vorschriften für Clearingstellen	EU	Seite 11



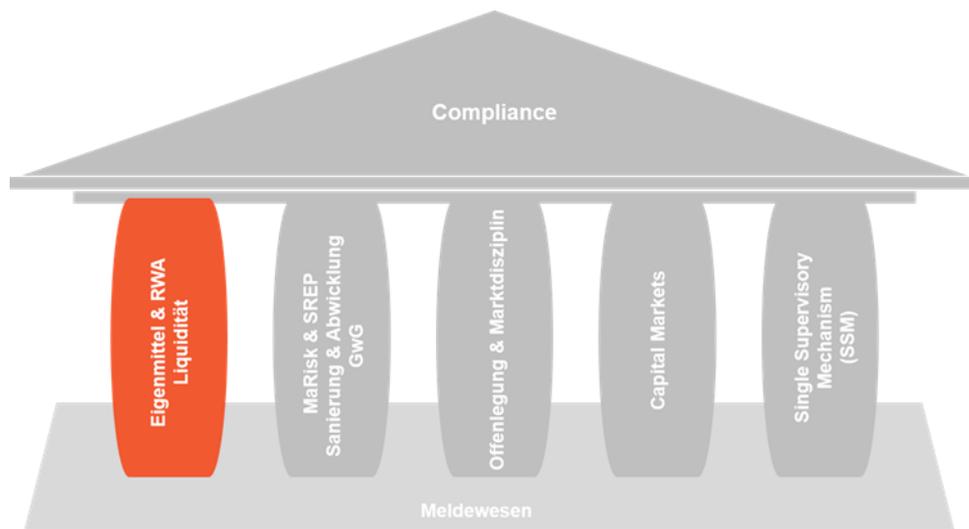
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Finanzaufsicht: Vorläufige Einigung über den Aufsichtsrahmen für europäische Finanzinstitute	EU	Seite 13
--	----	----------



Meldewesen

EBA launches consultation to update Guidelines on harmonised definitions and templates for funding plans of credit institutions	EBA	Seite 15
---	-----	----------



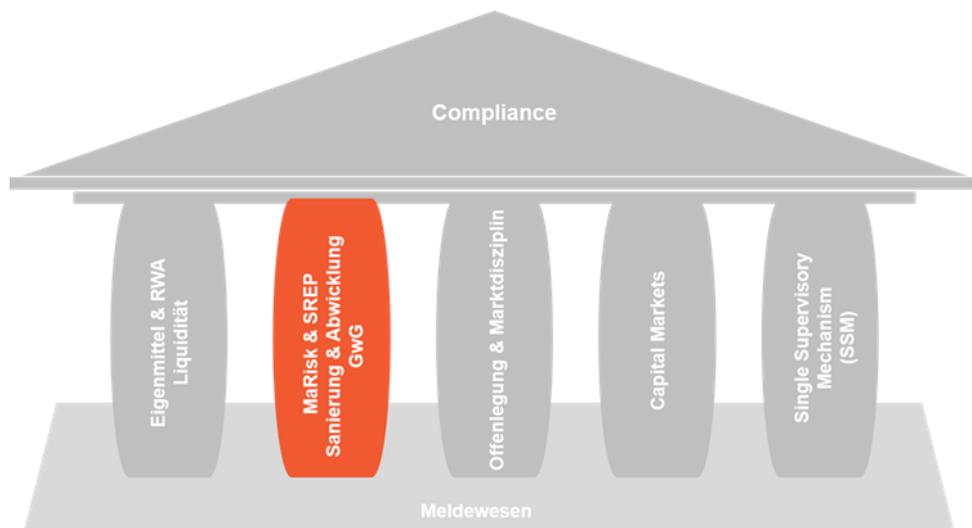
Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>Statement on the final implementation phases of the Margin requirements for non-centrally cleared derivatives</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	05. März 2019	-
Thema	OTC-Derivate		
Art, Status	Pressemitteilung		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In einer Pressemitteilung vom 5. März 2019 hat das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) und die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) zur Besicherungspflicht für nicht zentral abgewickelte Derivate folgende Aussagen getroffen:</p> <p>Wenn bestehende Kontrakte nur angepasst werden, um die aktuellen Reformen zum Referenzzinssatz zu berücksichtigen, führt dies nicht automatisch dazu, dass die Besicherungsanforderungen (Margin-Zahlungen) zu berücksichtigen sind.</p> <p>BCSB und IOSCO weisen darauf hin, dass in der verbleibenden Übergangsphase bis 2020 viele weitere Marktteilnehmer in den Anwendungsbereich zur Leistung einer Variation- und Initial-Margin fallen, aufgrund weiter sinkender Schwellenwerte. Es wird erwartet, dass auch solche Marktteilnehmer, die weiterhin unterhalb der Schwellenwerte bleiben, entsprechende Vorkehrungen treffen für den Fall, dass die Schwellenwerte doch überschritten werden.</p> <p>Die Finanzkrise von 2007/2008 hatte gezeigt, dass der OTC-Derivatemarkt in der damaligen Ausprägung – er war unter anderem von Intransparenz und größtenteils unbesicherten OTC-Derivaten in großen Volumina geprägt – die Finanzstabilität gefährden kann.</p> <p>Die G-20-Staaten identifizierten dies als systemisches Risiko und beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um die potenzielle Gefährdung durch OTC-Derivate einzudämmen. Sie vereinbarten eine Clearing- und Handlungspflicht für standardisierte OTC-Derivate durch Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs), die Erfassung aller OTC-Derivate in Transaktionsregistern sowie Besicherungsanforderungen für OTC-Derivate, die nicht über eine CCP gecleart, also abgewickelt werden. Hinsichtlich der Verpflichtung neben einer Variation-Margin auch eine Initial-Margin zu leisten, bestehen Ausnahmen. Beispielsweise:</p> <p>Nur, wenn beide Kontrahenten ein gruppenweit aggregiertes Bruttonominalvolumen an nicht zentral geclearten OTC-Derivaten von mehr als 8 Milliarden Euro (Schwellenwert in 2020) haben, sind für ihre neu abgeschlossenen Transaktionen die Regelungen zur Initial Margin anzuwenden. Eine Gegenpartei muss Sicherheiten von einer anderen Gegenpartei nur einsammeln, wenn der fällige Betrag ab der letzten Entgegennahme von Sicherheiten 500.000 EUR übersteigt (Mindesttransferbetrag). Eine Initial Margin ist auch nur einzusammeln, wenn sie 50 Millionen Euro übersteigt. Kontrahenten mit geringeren Volumina haben dank einer schrittweisen Einführung der Regelungen mehr Zeit, sich auf deren Anwendung vorzubereiten. Sowohl die Variation-Margin-Pflicht als auch die Pflicht zum Austausch von Initial Margin ist während einer Übergangsphase bis zu Jahr 2020 schrittweise umzusetzen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Final Guidelines on the estimation of LGD under an economic downturn</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	06. März 2019	-
Thema	Schätzung der LGD		
Art, Status	Leitlinien, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat die finalen Leitlinien für die Schätzung der Verlustquote bei Kreditausfall (Loss Given Default – LGD) unter Berücksichtigung eines konjunkturellen Abschwungs veröffentlicht. Die Leitlinien beziehen sich auf die Entwürfe der EBA eines technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs präzisieren.</p> <p>Sowohl die Leitlinien für die Schätzung der LGD unter Berücksichtigung eines konjunkturellen Abschwungs als auch der RTS zu Art, Dauer und Schwere eines Konjunkturabschwungs sind im Kontext der Überarbeitungen des IRB-Ansatzes durch die EBA zu sehen.</p> <p>Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Bonitätsstufen oder -pools müssen Institute nach Art. 181 Abs. 1 b) CRR besondere Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen einhalten, wie, dass Institute die einem Konjunkturabschwung angemessene LGD-Schätzung verwenden, falls diese konservativer ist, als der langfristige Durchschnitt. Im Hinblick auf die Art, Dauer und Schwere eines Konjunkturabschwungs werden durch den RTS der EBA Präzisierungen vorgenommen.</p> <p>Nach den ermittelten Abschwungperioden gemäß dem entsprechenden RTS, sollen die finalen Leitlinien der EBA die Anforderungen an eine angemessene Quantifizierung des Kalibrierungsziels für die LGD-Schätzungen unter Berücksichtigung eines konjunkturellen Abschwungs bestimmen.</p> <p>Die Leitlinien gelten spätestens ab 1. Januar 2021, eine frühere Umsetzung wird jedoch empfohlen. Die Institute sollten sich frühzeitig mit ihren zuständigen Behörden in Verbindung setzen, um einen angemessenen Umsetzungsplan festzulegen, einschließlich des Zeitplans für die aufsichtliche Beurteilung und gegebenenfalls die Genehmigung wesentlicher Modelländerungen.</p>		

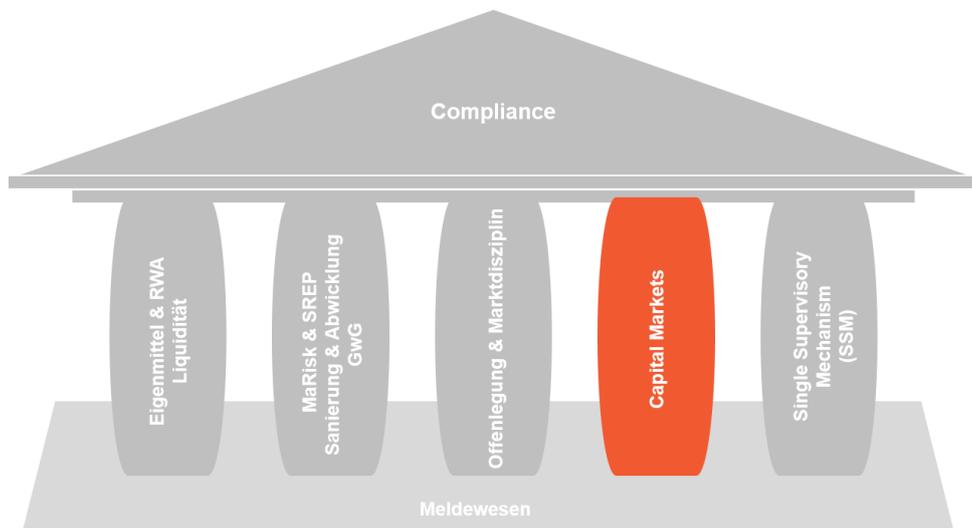
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS	THINC		Marzipan		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Konsultation 06/ 2019 – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	29. März 2019	-
Thema	Zinsänderungsrisiko		
Art, Status	Rundschreiben, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat am 29. März 2019 den Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 9/2018 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (im Folgenden ZÄR im AB) zur Konsultation vorgelegt.</p> <p>Die erneute Überarbeitung war aufgrund von Änderungen in der internationalen Regelsetzung für ZÄR im AB notwendig. Die EBA hat 2018 neue „Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ (EBA-Leitlinien) veröffentlicht, mit denen sie weite Teile der im April 2016 veröffentlichten Baseler Standards zum Zinsänderungsrisiko umsetzt. Die Leitlinien treten zum 30. Juni 2019 in Kraft. Für Institute der SREP-Kategorien 3 und 4 gilt bezüglich Frühwarnindikator und Credit-Spread-Risiko eine sechsmonatige Übergangsfrist.</p> <p>Mit dem neuen Rundschreiben sollen die EBA-Leitlinien implementiert werden. Den zukünftigen Regeln zum Management von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in den anstehenden Neufassungen der CRD V und CRR II wird dabei nicht vorgegriffen.</p> <p>Wesentliche Neuerungen gegenüber dem Rundschreiben 9/2018 (BA) sind u.a. die sechs zusätzlichen Zinsszenarien, deren negative Auswirkung der Zinsänderung ins Verhältnis zum Kernkapital (Tier 1) anstatt wie bisher zu den gesamten regulatorischen Eigenmitteln der Bank gesetzt wird. Beträgt der Verlust aus mindestens einem der sechs Szenarien mehr als 15 % des Kernkapitals, kann dieser sog. „Frühwarnindikator“ einen verstärkten aufsichtlichen Dialog in Gang setzen. Aufsichtliche Maßnahmen, die ausschließlich aus einer Überschreitung dieser Schwelle resultieren, sind nicht vorgesehen.</p> <p>Bei der Aggregation von Fremdwährungspositionen wird von der Aufsicht zukünftig nicht mehr die maximal konservative Berechnung verlangt. Stattdessen dürfen, basierend auf den Vorgaben der EBA-Leitlinien, bei der Aggregation von wesentlichen Fremdwährungen in den jeweiligen Zinsszenarien Gewinne zumindest teilweise verrechnet werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Capital Markets

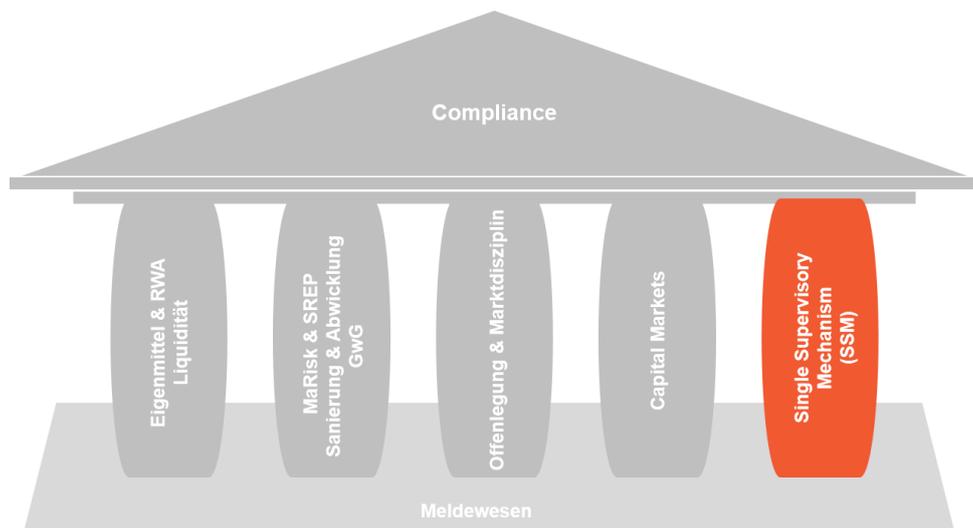
Titel	<u>Aufnahme der Transparenzanforderungen der EU-Verbriefungsverordnung in den Sicherheitenrahmen des Eurosystems</u>						
Quelle, Datum, Frist	EZB		22. März 2019		-		
Thema	Verbriefungen						
Art, Status	Pressemitteilung						
Adressatenkreis	Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB hat bekannt gegeben, dass sie die im Zusammenhang mit dem Sicherheitenrahmen des Eurosystems bestehenden Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene an die Offenlegungspflichten und den Registrierungsprozess für Verbriefungsregister angleichen wird, die in der Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402) niedergelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anerkennungs Voraussetzungen im Rahmen der Datenmeldepflichten auf Einzelkreditebene innerhalb des Sicherheitenrahmens sollen an die Offenlegungspflichten der EU-Verbriefungsverordnung angepasst werden, ■ Änderung der Notenbankfähigkeitskriterien für forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities – ABS) ist zu einem zukünftigen Zeitpunkt vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen, ■ Einführung der neuen Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene wird schrittweise erfolgen und die fortlaufende Notenbankfähigkeit von bestehenden Transaktionen gewährleisten, welche die gegenwärtigen Meldestandards erfüllen. <p>Seit dem 01. Januar 2019 gilt die Verbriefungsverordnung, die einen einheitlichen regulatorischen Rahmen von Verbriefungen schafft sowie besondere Kriterien für einfache, transparente und standardisierte (STS-Verbriefungen) Verbriefungen enthält. Die Vorschriften (u.a. Transparenzanforderungen für an Verbriefungen beteiligte Parteien) zur Harmonisierung des Verbriefungsmarktes fördern auch die Bestrebungen der EZB zur Förderung einer höheren Transparenz am ABS-Markt.</p> <p>Die Offenlegungspflichten der Verbriefungsverordnung sollen sich in den Zulassungskriterien für die Anerkennung von ABS als Sicherheiten im Rahmen der liquiditätszuführenden Geschäfte des Eurosystems widerspiegeln. Darüber hinaus soll das Verfahren der EZB zur Benennung von Registern für Daten auf Einzelkreditebene eingestellt werden und stattdessen auf die Registrierung von Verbriefungsregistern durch die ESMA im Rahmen der Verbriefungsverordnung zurückgegriffen werden.</p> <p>Die Offenlegungspflichten und der Registrierungsprozess für Verbriefungsregister nach der Verbriefungsverordnung sollen zunächst nur für nach dem 01. Januar 2019 ausgegebene ABS unter den zwei Voraussetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In-Krafttreten technischer Durchführungsstandards (RTS) für näher bestimmte Muster für zugrundeliegende Risikopositionen, ■ Registrierung von zumindest einem Verbriefungsregister durch die ESMA. 						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>EZB ändert Akronym für Euro Short-Term Rate, d.h. ihren Zinssatz für kurzfristige Euro-Einlagen</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	12. März 2019	-
Thema	Einführung eines neuen risikofreien Referenzzinssatzes		
Art, Status	Pressemitteilung		
Adressatenkreis	Alle Marktteilnehmer		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat beschlossen, das Akronym für ihren neugeschaffenen Tagesgeldsatz von „ESTER“ in „€STR“ zu ändern.</p> <p>Sie wird €STR ab dem 2. Oktober 2019 veröffentlichen, wobei die Daten die Handelsaktivität vom 1. Oktober 2019 widerspiegeln werden.</p> <p>Außerdem erklärt sich die EZB bereit, den privaten Sektor in seinen Bemühungen bei der Umstellung vom Euro Overnight Index Average (EONIA) weiter zu unterstützen. Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet wird die EZB den Spread zwischen dem €STR und dem EONIA einmalig berechnen. Die Berechnung wird gemäß der von dieser Arbeitsgruppe öffentlich empfohlenen Methodik erfolgen.</p> <p>Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet hat am 14.03.2019 gegenüber den Marktteilnehmern Empfehlungen in Bezug auf die Umstellung des EONIA auf den €STR und die Berechnung einer €STR-basierten Zinsstrukturkurve gebilligt.</p> <p>Zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppe gehört auch, dass die Marktteilnehmer bei allen Produkten und Kontrakten den EONIA schrittweise durch €STR ersetzen, indem sie €STR zu ihrem gängigen Referenzzinssatz machen und bestimmte Anpassungen an ihren IT-Systemen vornehmen.</p> <p>Des Weiteren empfiehlt sie eine Systematik zur Berechnung einer zukunftsgerichteten Termin-Zinsstrukturkurve, die auf €STR-Derivatemärkten basiert und als Rückfalllösung für an den EURIBOR gekoppelte Kontrakte verwendet werden könnte.</p>		

msgGillardon *Indicator*

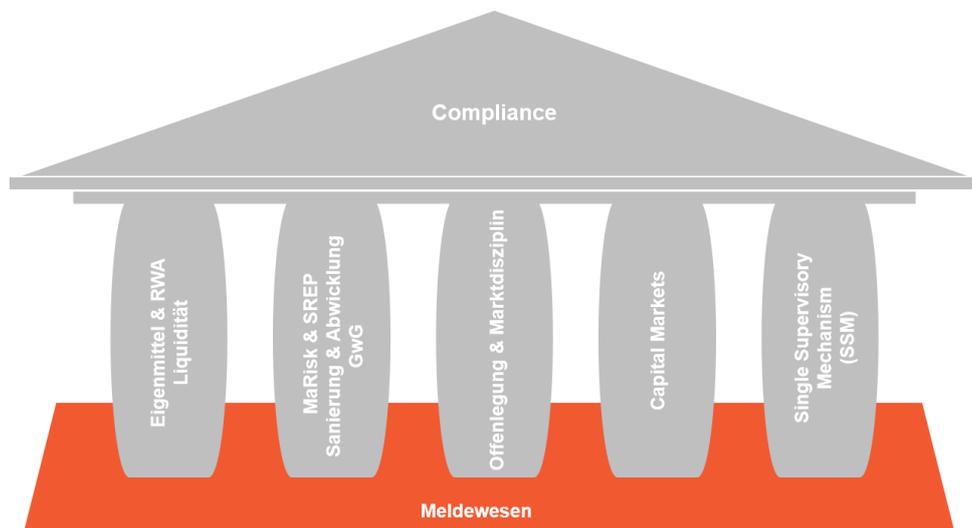
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM

Titel	<u>Kapitalmarktunion: Vorsitz und Parlament erzielen vorläufige Einigung über die Vorschriften für Clearingstellen</u>					
Quelle, Datum, Frist	EU	13. März 2019	-			
Thema	Neuer Rahmen zur Festlegung von Vorschriften für Clearingstellen					
Art, Status	Pressemitteilung					
Adressatenkreis	Zentrale Gegenparteien (CCPs), Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die neuen Vorschriften sollen künftig die Beaufsichtigung von EU- und Drittstaaten-Clearingstellen (Zentrale Gegenparteien – CCPs) stärken. Hintergrund hierfür ist die wachsende Komplexität, Bedeutung und zunehmend grenzüberschreitende Dimension des Clearings in Europa.</p> <p>CCPs wickeln die Zahlungs- oder Wertpapiertransaktionen der an sie angeschlossenen Institute oder Mitglieder zentral ab und erleichtern den Austausch von Zahlungen, Wertpapier- und Derivatgeschäften. CCPs treten zwischen die Gegenparteien der auf einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontrakte und fungieren als Käufer für jeden Verkäufer bzw. als Verkäufer für jeden Käufer. Dadurch übernehmen CCPs das Gegenparteirisiko.</p> <p>Die Vorschriften zur Zulassung und Beaufsichtigung von CCPs werden in der EMIR (European Market Infrastructure Regulation – Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister) umgesetzt.</p> <p>Die Neuerungen sollen insbesondere die Einrichtung eines „CCP-Aufsichtsausschuss“ im Rahmen der ESMA (European Securities and Markets Authority) vorsehen. In Bezug auf Drittstaaten-Clearingstellen soll die Einführung eines zweistufigen Systems erfolgen, das die Differenzierung zwischen systemrelevanten ("Tier-2-CCP") und nicht-systemrelevanten CCPs vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen künftig die „Tier-2-CCP“ strengerer Anforderungen im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Einhaltung der erforderlichen aufsichtlichen Anforderungen für EU-CCP, wobei die Vorschriften des Drittstaats Berücksichtigung finden, ■ die Bestätigung seitens der betreffenden EU-Zentralbanken, dass die CCP sämtliche zusätzliche Anforderungen dieser Zentralbanken erfüllt, ■ die Zustimmung einer CCP, dass sie der ESMA alle relevanten Informationen liefern und Vor-Ort-Inspektionen ermöglichen sowie die notwendigen Garantien geben wird, dass diese Vorkehrungen in dem Drittland gültig sind, <p>unterliegen.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	Marzipan			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Finanzaufsicht: Vorläufige Einigung über den Aufsichtsrahmen für europäische Finanzinstitute</u>						
Quelle, Datum, Frist	EU		21. März 2019		-		
Thema	Verbesserung der Aufsicht						
Art, Status	Pressemitteilung						
Adressatenkreis	Institute						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Ratsvorsitz und das Parlament haben sich über verschiedene Vorschlägen zur Überprüfung der Funktionsweise des derzeitigen europäischen Finanzaufsichtssystems geeinigt. Hierzu heißt es:</p> <p><i>„Heute haben wir einen großen Schritt zur Modernisierung der Finanzaufsicht in Europa getan. Insbesondere die Tatsache, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde jetzt echte Befugnisse zur Überwachung der Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhält, dürfte mehr Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten und ein entschlossenes Vorgehen in der EU ermöglichen.“</i></p> <p>Mit der Schaffung des Europäischen Finanzaufsichtssystems wurde der Aufsichtsrahmen der EU in Reaktion auf die Finanzkrise erheblich verstärkt. Das Europäische Finanzaufsichtssystem umfasst sowohl die von den drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA – EBA, EIOPA, ESMA), als auch die vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) koordinierte Finanzaufsicht.</p> <p>Diese Behörden gewährleisten gut regulierte, starke und stabile Finanzmärkte in der ganzen EU, tragen zur Entwicklung und konsequenten Anwendung des einheitlichen Regelwerks bei, lösen grenzüberschreitende Probleme und fördern damit die regulatorische und aufsichtliche Konvergenz.</p> <p>Nun soll mit den Reformen auf Veränderungen im Tätigkeitsumfeld der Behörden reagiert werden. Die Einigung über die Reformen hat zum Ziel, das bestehende System für die aufsichtliche Konvergenz zu verbessern und so Effizienz, Kohärenz und Transparenz zu erhöhen. Grundlage sind die bestehenden Instrumente, etwa die Peer Reviews, Leitlinien oder "Fragen und Antworten" (Q & A's), wobei es auch neue Instrumente geben soll (z.B., beispielsweise die Einrichtung von Koordinierungsgruppen auf EU-Ebene).</p> <p>Dabei sollen die Reformen insbesondere Anpassungen im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgaben und Befugnisse der Behörden, ■ Governance-Strukturen der Behörden sowie ■ Finanzierung der Behörden <p>umfassen.</p> <p>Im Rahmen der Reformen sollen auch Bestimmungen zur Verstärkung der Rolle der EBA bezüglich der Risiken für den Finanzsektor durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen werden.</p>						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	



Meldewesen

Titel	<u>EBA launches consultation to update Guidelines on harmonised definitions and templates for funding plans of credit institutions</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	05. März 2019	Konsultation bis 26. März 2019
Thema	Meldung von Finanzierungsplänen		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Kreditinstitute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat überarbeitete Leitlinien hinsichtlich einheitlicher Definitionen und Templates für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4, zur Konsultation gestellt.</p> <p>Hiermit soll erstmals das durch die 2014 veröffentlichten Leitlinien zu Funding Plans (EBA/GL/2014/04) eingeführte Berichtswesen zur Überwachung und Beurteilung von Refinanzierungsplänen aktualisiert werden.</p> <p>Die Überarbeitung resultiert zum einen aus den in den Überprüfungsverfahren der Jahre 2017 und 2018 mit eingereichten Refinanzierungsplänen der Banken gewonnenen Erfahrungen der EBA sowie aus im Rahmen des Q&A Prozess der EBA erwachsenen Anfragen der Banken hinsichtlich der korrekten Einreichung dieser Pläne.</p> <p>Der Großteil der vorgeschlagenen Änderungen zielt darauf ab, die Definitionen und Schlüsselungen für Funding Plans mit den für das Financial Reporting (FINREP) genutzten gleichzuziehen und hiermit eine Vereinfachung hinsichtlich Implementierung und Verringerung der Meldeaufwände zu erreichen. Gleichzeitig soll die Vergleichbarkeit beider Meldungen erhöht und automatische Validierungsprozesse verbessert werden.</p> <p>Zeitgleich mit den Leitlinien wurden auch überarbeitete Meldebögen und Ausfüllhinweise zur Konsultation gestellt. Neu hinzugekommen ist ein Meldebogen zur Vorschau der Gewinn- und Verlustrechnung (forecast of the statement of profit and lost, P.04.00).</p> <p>Die finalen Papiere sind in der 2. Jahreshälfte 2019 zu erwarten, erster Meldestichtag nach den Regelungen der überarbeiteten Leitlinien soll der 31.12.2020 sein.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats März

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3794	05.04.2018	15.03.2019	Presentation of cash flows related to non performing exposures in the template (C 66.01.a)

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4058	28.06.2018	01.03.2019	Transactions initiated via Interactive Voice Response (IVR) solutions
ID 2018_4131	17.07.2018	01.03.2019	Payee-initiated transactions with irregular period or variable amount
ID 2018_4404	04.12.2018	01.03.2019	Subsequent instances of a recurring card payment transaction, other than the first, initial one, are transactions initiated by the payee only. This is also the case for card instalment transactions.
ID 2018_4031	28.06.2018	01.03.2019	Applicability of SCA to 'card payments initiated by the payee only'
ID 2018_4360	07.11.2018	08.03.2019	Application of the exemption related to a trusted beneficiary
ID 2018_4140	18.07.2018	22.03.2019	ASPSP is denied the waiver to the fall-back by an NCA
ID 2019_4609	12.03.2019	29.03.2019	Identification and access for testing purposes of entities that are not authorised third party providers (TPPs)

Large Exposure	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3806	17.04.2018	22.03.2019	Scope of application of the term "securitisation" and risk retention obligation in Article 405 CRR

Leverage Ratio	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3756	08.03.2018	22.03.2019	Application of margin period of risk scalars for cleared transactions

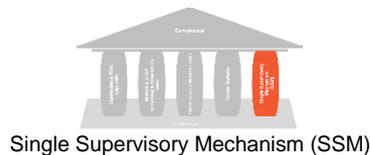
FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3970	08.06.2018	15.03.2019	Suspect wrong validation rule Finrep (DPM 2.7), F18: v5517_m, v5461_m, v5503_m and v5531.
ID 2018_3991	13.06.2018	15.03.2019	FINREP Validation rule v5116_m
ID 2018_4009	21.06.2018	15.03.2019	Finrep validation rules of F 02.00 and F 16.01

EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4066	29.06.2018	15.03.2019	COREP template C 05.01-validation rule v0269
ID 2018_4269	12.09.2018	22.03.2019	Clarification on the risk weight applied to deferred tax assets that do not rely on future profitability

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3765	13.03.2018	01.03.2019	Exposures to unrated institutions
ID 2017_3517	07.09.2017	01.03.2019	Exposures to regional governments, local authorities or public sector entities which are treated as exposures to central governments under Articles 115 and 116 CRR
ID 2018_3753	08.03.2018	01.03.2019	Risk weighted assets calculation under Article 119(2) of the CRR
ID 2018_4005	20.06.2018	15.03.2019	Clarifying the Impact of the new securitisation framework on template C 14.00
ID 2018_4146	19.07.2018	15.03.2019	COREP Template C 25.00.Validation rule v0641_m.
ID 2018_4262	11.09.2018	22.03.2019	Supervisory Formula Method - calculation of parameters
ID 2018_4328	17.10.2018	29.03.2019	Exposures in the form of covered bonds

Benchmarking	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3934	25.05.2018	29.03.2019	Meaning of current year in validation rule v6167_m
ID 2018_4263	11.09.2018	29.03.2019	For swaps should we consider that we have a collateral agreement with the counterparty?
ID 2018_4093	10.07.2018	29.03.2019	Category on which the covered part of exposures should be reported.
ID 2018_4091	10.07.2018	29.03.2019	Reporting of exposures whose collateral type is (g) credit derivatives, (h) guarantees or (i) unfunded credit protection
ID 2018_4271	12.09.2018	29.03.2019	Reporting of collateral type in the template C 102
ID 2018_4092	10.07.2018		Reporting of RWA* and RWA** in Template C.103 of the Benchmarking exercise.

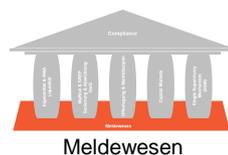
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats März



EBA updates methodological guidance on risk indicators and analysis tools	EBA
Institutsvergütungsverordnung: BaFin konsultiert Änderungsverordnung	BaFin
EBA Board of Supervisors agrees a template for the MoU to facilitate supervisory cooperation between the EU and UK supervisors in case of a no-deal Brexit	EBA
Auswirkungen aus dem finalen Basel III-Reformpaket	BuBa
EBA publishes updated impact of the final Basel III reforms on EU banks capital and updates on the compliance with liquidity measures in the EU	EBA
Basel III monitoring results	BCBS
EBA updates list of Other Systemically Important Institutions (O-SIIs)	EBA
EBA recommends maintaining protection of depositors in case of a no-deal Brexit	EBA



ESAs propose amendment to PRIIPs Key Information Document to clarify application to investment funds	ESAs
Brexit: Informationen zu Investmentvermögen aus dem Vereinigten Königreich	BaFin



Plausibilitätsprüfungen für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG gültig ab Meldestichtag 31.03.2019 / Spezielles Schema (inkl. Dokumentation) / Rückmeldung der Millionenkredite Spezielles Schema (inkl. Dokumentation) / Meldetechnische Durchführungsbestimmung für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR (Stammdaten - und Einreichungsverfahren) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Gesamtverfahren) Version 2.1 (Stand 01.03.2019)	BuBa
AnaCredit Validation Checks: Selected validation checks performed in AnaCredit datasets Version 1.4 / List of national identifiers (update 21.03.2019) / List of legal forms (update 08.03.2019)	EZB
Kreditdatenstatistik (AnaCredit): Weiteres Vorgehen zur Delete-Funktion, Aktivierung der Validierungsregeln Vollständigkeit – Vertragspartner-Stammdaten und Klarstellung zur Validierungsregel RI0080_DE	BuBa

Kundensystematik / Monatliche Bilanzstatistik <i>Hinweis: Ergänzende Hinweise zur Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU) des Statistischen Bundesamtes</i>	BuBa
IT S on supervisory reporting - EBA issues revised list of validation rules	EBA
Hinweis auf die Veröffentlichung der aktualisierten Fassungen der Statistischen Sonderveröffentlichungen 1 und 2, Stand Januar 2019	BuBa
Zweite Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (Veröffentlichung im EU-Amtsblatt)	BaFin

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<https://www.msg-gillardon.de/abo-newsletter-aufsichtsrecht>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.